

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 17/10748, 17/11055 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Kunert, Sabine Zimmermann, Dr. Kirsten Tackmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/8606 –

**Bundesmittel zur Finanzierung der Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung 1:1 an Kommunen weiterreichen**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Bund soll die Kommunen nach einer Übereinkunft mit den Ländern bei den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entlasten. Bis zum Jahr 2014 soll der Bund seine Beteiligung zur vollen Entlastung ausbauen.

Zu Buchstabe b

Eine tatsächliche Entlastung der Kommunen bei den Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wird nach Auffassung der Antragsteller nur dann erreicht, wenn die Mittel vollständig an die Kommunen gehen und ihnen die laufenden Nettokosten erstattet werden.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Schritte bis zur vollen Erstattung der Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund in den Jahren 2013 und 2014. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf den zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages vereinbar-

ten Übergang auf eine Erstattung der aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres durch den Bund.

Mit dem Änderungsantrag wird der Gesetzentwurf um eine Regelung zur Nichtanrechnung von aufstockenden Landesleistungen als Einkommen, eine Übergangsregelung für Nachweise im Jahr 2013 und eine Änderung in den Statistikvorschriften ergänzt. Ferner wird in den Gesetzentwurf eine Änderung des Sozialgerichtsgesetzes aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion DIE LINKE. fordert eine gesetzliche Regelung, wonach der Finanzierungsmodus für die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf der Basis der laufenden Nettoausgaben erfolgen soll. Insbesondere sei im Rahmen der Aufsicht nach Artikel 84 Absatz 3 des Grundgesetzes dafür Sorge zu tragen, dass die Länder die Mittel für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vollständig an ihre Kommunen weitergeben.

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 17/10748, 17/11055 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/8606 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch die Anhebung der bisherigen Beteiligung des Bundes nach § 46a SGB XII von 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres im Jahr 2012 und der damit einhergehenden Weiterentwicklung zu einer Erstattung der aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres in Höhe von 75 Prozent der Nettoausgaben im Jahr 2013 und von 100 Prozent der Nettoausgaben ab dem Jahr 2014 entstehen gegenüber dem bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Recht, das für die Jahre ab 2012 eine Bundesbeteiligung in Höhe von 16 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres vorsah, folgende Mehrausgaben des Bundes für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 3,175 Mrd. Euro im Jahr 2013, 4,769 Mrd. Euro im Jahr 2014, 5,104 Mrd. Euro im Jahr 2015 und 5,462 Mrd. Euro im Jahr 2016.

Zu Buchstabe b

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein zusätzlicher schwer quantifizierbarer Erfüllungsaufwand auf Bundesebene. Für die Administration im Bundesministerium für Arbeit und Soziales entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand für bis zu sechs Beschäftigte im gehobenen und höheren Dienst. Der Personalbedarf im gehobenen Dienst kann teilweise aus dem Personalüberhang des Bundes gedeckt werden. Im Übrigen soll er im Einzelplan 11 aufgefangen werden. Beim Statistischen Bundesamt entstehen Personalmehrbedarfe von bis zu 14 Stellen, die im Umfang von bis zu zwölf Stellen sowie den damit verbundenen Personalmitteln aus den Personalüberhängen des Bundes gedeckt werden können. Die pro Planstelle erforderlichen Gemeinkosten (Sachkostenpauschalen) werden aus dem Einzelplan 11 in den Einzelplan 06 umgeschichtet. Bis auf die Personalmittel und die Stellen für Überhangpersonal sollen die Mehrbedarfe beim Statistischen Bundesamt finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 11 ausgeglichen werden. Die Verwaltung der Länder wird durch das Gesetz mit einem nicht bezifferbaren Erfüllungsaufwand belastet. Vergleichbares gilt für die Kommunen, soweit diese für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständige Träger sind; auch hier ist keine Bezifferung des zusätzlichen Erfüllungsaufwands möglich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/10748, 17/11055 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

,a) Die Angabe zu § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 Einsatz von Einkommen und Vermögen, Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen“.

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis i werden die Buchstaben b bis j.

cc) Nach Buchstabe j wird folgender Buchstabe k angefügt:

,k) Die Angabe zu § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136 Übergangsregelung für Nachweise im Jahr 2013“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

,3. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 43
Einsatz von Einkommen und Vermögen,
Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Erhalten Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel in einem Land nach § 29 Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 festgesetzte und fortgeschriebene Regelsätze und sieht das Landesrecht in diesem Land für Leistungsberechtigte nach diesem Kapitel eine aufstockende Leistung vor, dann ist diese Leistung nicht als Einkommen nach § 82 Absatz 1 zu berücksichtigen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „zuständige Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Träger der Sozialhilfe“ durch die Wörter „jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter „Trägers der Sozialhilfe“ durch die Wörter „jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers“ ersetzt.“

c) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bundesbeteiligung“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Länder gewährleisten die Prüfung, dass die Ausgaben für Geldleistungen der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger begründet und belegt sind und den Grundsätzen für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sie haben dies dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Nachweis der Bruttoausgaben jeweils für das Land sowie für die nach § 46b zuständigen Träger insgesamt und darunter für

1. Regelsatzleistungen nach § 42 Nummer 1,
2. zusätzliche Bedarfe nach § 42 Nummer 2,
3. Bedarfe nach § 42 Nummer 3, soweit sie auf Bedarfe nach § 34 Absatz 3 und 4 entfallen,
4. Unterkunftskosten nach § 42 Nummer 4,
5. Darlehen nach § 42 Nummer 5

sowie für die Einnahmen nach Absatz 2 Satz 2 in tabellarischer Form zu belegen. Die Nachweise sind jeweils zum 15. der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal einzureichen; jedoch erstmals für das erste Quartal 2014 zum 15. Mai 2014.“

cc) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „erstmals für das Jahr 2014“ eingefügt.

d) Nummer 19 wird wie folgt geändert:

aa) § 128b wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit und Bundesland,“.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Geburtsmonat, Wohngemeinde und Gemeindeteil, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status,“.

ccc) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

bb) § 128f wird wie folgt geändert:

aaa) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 128b Nummer 4“ durch die Angabe „§ 128b Nummer 5“ ersetzt.

bbb) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 128b Nummer 4“ durch die Angabe „§ 128b Nummer 5“, die Angabe „§ 128b Nummer 1“ durch die Wörter „§ 128b Nummer 1 und 2“ und die Angabe „§ 128b Nummer 5“ durch die Angabe „§ 128b Nummer 6“ ersetzt.

ccc) In Absatz 4 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Merkmale“ und die Angabe „§ 128b Nummer 1“ durch die Wörter „§ 128b Nummer 1 und 2“ ersetzt.

cc) In § 128g Absatz 1 wird die Angabe „§ 128b Nummer 1“ durch die Angabe „§ 128b Nummer 2“ ersetzt.

dd) § 128h wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Zur Weiterentwicklung des Systems der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übermittelt das Statistische Bundesamt auf Anforderung des Bundesministe-

riums für Arbeit und Soziales Einzelangaben aus einer Stichprobe, die vom Statistischen Bundesamt gezogen wird und nicht mehr als 10 Prozent der Grundgesamtheit der Leistungsberechtigten umfasst. Die zu übermittelnden Einzelangaben dienen der Entwicklung und dem Betrieb von Mikrosimulationsmodellen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dürfen nur im hierfür erforderlichen Umfang und mittels eines sicheren Datentransfers ausschließlich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen nach § 128b Nummer 2 und 4 und den Hilfsmerkmalen nach § 128e dürfen nicht übermittelt werden; Angaben zu monatlichen Durchschnittsbeträgen in den Einzelangaben werden vom Statistischen Bundesamt auf volle Euro gerundet.

(4) Bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten nach Absatz 3 ist das Statistikgeheimnis nach § 16 des Bundesstatistikgesetzes zu wahren. Dafür ist die Trennung von statistischen und nichtstatistischen Aufgaben durch Organisation und Verfahren zu gewährleisten. Die nach Absatz 3 übermittelten Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie übermittelt wurden. Eine Weitergabe von Einzelangaben aus einer Stichprobe nach Absatz 3 Satz 1 durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an Dritte ist nicht zulässig. Die übermittelten Einzeldaten sind nach dem Erreichen des Zweckes zu löschen, zu dem sie übermittelt wurden.“

bbb) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

e) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 angefügt:

„23. § 136 wird wie folgt gefasst:

„§ 136

Übergangsregelung für die Nachweise im Jahr 2013

(1) Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum 15. Mai 2013, zum 15. August 2013, zum 15. November 2013 und zum 15. Februar 2014 für das jeweils abgeschlossene Quartal in tabellarischer Form zu belegen:

1. die Bruttoausgaben für Geldleistungen nach § 46a Absatz 2 sowie die darauf entfallenden Einnahmen,
2. die Bruttoausgaben und Einnahmen nach Nummer 1, differenziert nach
 - a) Leistungen für Leistungsberechtigte außerhalb und in Einrichtungen,
 - b) Leistungen für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 2 und für Leistungsberechtigte nach § 41 Absatz 3.

(2) Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Mai 2014 die Angaben nach Absatz 1 entsprechend für das Kalenderjahr 2013 in tabellarischer Form zu belegen.“

2. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

In § 85 Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I

S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch“ die Wörter „und, soweit Landesrecht nichts Abweichendes vorsieht, in Angelegenheiten nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.“

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3;

b) den Antrag auf Drucksache 17/8606 abzulehnen.

Berlin, den 7. November 2012

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Sabine Zimmermann
Vorsitzende

Pascal Kober
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Pascal Kober

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/10748, 17/11055** ist in der 196. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Haushaltsausschuss berät gemäß § 96 GO über die Vorlage.

Der Antrag auf **Drucksache 17/8606** ist in der 162. Sitzung des Deutschen Bundestages am 1. März 2012 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss sowie an den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetzentwurf werden die noch ausstehenden Schritte hin zur vollen Übernahme der Nettoausgaben für die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch den Bund vollzogen. Diese Kostenübernahme war von Bund und Ländern im Zusammenhang mit der von der Bundesregierung im Jahr 2010 eingesetzten Gemeindefinanzkommission angekündigt worden. Zu deren Aufgaben gehörte es, Entlastungsmöglichkeiten auf der Ausgabe Seite zu prüfen und Lösungsvorschläge zu den drängenden Problemen des kommunalen Finanzsystems zu erarbeiten und zu bewerten. Die Gemeindefinanzkommission hat in ihrer Sitzung am 15. Juni 2011 die Bereitschaft von Bund und Ländern begrüßt, die Kommunen bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu entlasten und damit einen nachhaltigen Beitrag zur Verbesserung der finanziellen Situation der Kommunen zu leisten.

In einem ersten Schritt wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2012 von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorvorjahres durch das Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2563) erhöht. Die Umsetzungsschritte in den Jahren 2013 und 2014 zur Einführung einer vollen Erstattung der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgen durch den vorliegenden Gesetzentwurf. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf den zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrages vereinbarten Übergang auf eine Erstattung der jeweils aktuellen Nettoausgaben des laufenden Kalenderjahres durch den Bund.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller machen geltend, dass es nach Aussagen des Deutschen Städtetages bereits Signale aus einigen Ländern gebe, dass diese die Mittel nicht in vollem Umfang an ihre Kommunen weitergeben wollten. Zum Teil sollten auch die Mittel für die Finanzausgleichsmasse innerhalb des Landes mit Verweis auf die erhöhte Bundesbeteiligung gekürzt

werden. Die Länder hätten sich mit der Zustimmung zum Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen und dessen Gesetzesbegründung zu einer tatsächlichen Entlastung der Kommunen bekannt. Kürzungen oder die Nichtweiterleitung entsprechender Bundesmittel stünden im Widerspruch dazu.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss**, der **Rechtsausschuss** sowie der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** haben in ihren Sitzungen am 7. November 2012 den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10748 beraten und dem Deutschen Bundestag übereinstimmend mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme der Vorlage in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen. Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat ebenfalls die Annahme empfohlen mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat in seiner Sitzung am 7. November 2012 den Antrag auf Drucksache 17/8606 beraten, der **Haushaltsausschuss** in seiner Sitzung am 24. Oktober 2012. Beide Ausschüsse haben dem Deutschen Bundestag die Ablehnung der Vorlage mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10748 in seiner 110. Sitzung am 17. Oktober anberaten, in der 115. Sitzung am 7. November 2012 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

In der Sitzung wurde darüber hinaus über einen Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10748 beraten. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Änderungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nummer 2 wird wie folgt gefasst

2. § 42 wird wie folgt gefasst:

a) § 42 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Regelsätze nach den Regelbedarfsstufen der Anlage zu § 28; § 27a Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 ist anzuwenden; § 29 ist anzuwenden, sofern aufgrund örtlicher Verhältnisse höhere Regelbedarfe notwendig sind.“

b) § 42 Nummer 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Leistungen für leistungsberechtigte Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Eltern oder mit einem Elternteil leben, sind, sofern mit den Eltern oder dem Elternteil kein Mietvertrag geschlossen wurde, die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung nach der Zahl der zu Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen aufzuteilen und als Kosten für Unterkunft und Heizung der Teil zugrunde zu legen, der auf die leistungsberechtigte Person entfällt.“

Begründung:

a) In den Regionen, in denen aktuell aufgrund örtlicher Verhältnisse höhere Regelbedarfe ausgezahlt werden, muss dies auch zukünftig möglich sein. In dem Landkreis und der Stadt München beträgt der Regelbedarf für eine alleinstehende Person im SGB XII aktuell 393 Euro statt 374 Euro pro Monat.

Eine durch das Gesetz erzwungene Absenkung der Regelleistungen des SGB XII darf es nicht geben. Auch der Bundesrat und der Deutsche Verein sprechen sich dafür aus, dass die Möglichkeit der Festsetzung regionaler Regelsätze im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung weiter möglich bleiben muss, u. a. um eine Ungleichbehandlung zwischen Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII zu vermeiden.

b) Aufgrund der derzeitigen Rechtsprechung können Kosten für Unterkunft und Heizung bei im Haushalt der Eltern lebenden grundsicherungsberechtigten Kindern nur übernommen werden, wenn zwischen den Eltern und ihrem Kind ein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde (so die Urteile des Bundessozialgerichts vom 25. August 2011, Az. B 8 SO 29/10 R sowie vom 14. April 2011, Az. B 8 SO 18/09 R). Für Eltern behinderter Kinder ist der Abschluss eines solchen Mietvertrages mit erheblichem bürokratischem Aufwand verbunden. Denn in der Regel sind die Eltern zu rechtlichen Betreuern ihrer grundsicherungsberechtigten Kinder bestellt. Für den Abschluss des Mietvertrages bedarf es deshalb wegen des Verbots des In-Sich-Geschäfts der Bestellung eines Ergänzungsbetreuers. Die vorgeschlagene Regelung soll ermöglichen die Unterkunftskosten nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen aufzuteilen und den Pro-Kopf-Anteil, der auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfällt, im Rahmen der Grundsicherung zu übernehmen.

In derselben Sitzung wurde zudem über einen Entschließungsantrag der Fraktion der SPD zum Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10748 beraten. Dieser wurde mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Der Entschließungsantrag wird im Folgenden dokumentiert:

Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zu dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bundestagsdrucksache 17/4830) im Februar 2011 ist die Entlastung

der Kommunen durch die Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund vereinbart worden. Hiermit wird ein wichtiger Beitrag geleistet, mit dem die finanzielle Situation von Kommunen und Landkreisen gestärkt wird.

Durch das im letzten Jahr verabschiedete Gesetz zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (Bundestagsdrucksache 17/7141) wurde lediglich der erste der insgesamt drei vereinbarten Schritte umgesetzt und damit die Bundesbeteiligung von 16 auf 45 Prozent der Nettoausgaben des Vorjahres erhöht. Dies sowie der für die Städte und Landkreise nachteilige Abrechnungsmodus stießen damals auf große Kritik.

Mit dem als Folge notwendig gewordenen weiteren Gesetzentwurf soll geregelt werden, wie der Bund in zwei weiteren Schritten die kompletten Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernimmt. Der Bundesanteil steigt von 45 Prozent in diesem Jahr auf 75 Prozent im Jahr 2013 und ab dem Jahr 2014 auf 100 Prozent. Zudem erfolgt die Erstattung auf der Basis der Nettoausgaben des laufenden Jahres, anstatt wie bisher anhand der Vorjahreszahlen. Dies konnte von den Ländern im Rahmen der Fiskalpaktverhandlungen im Juni 2012 durchgesetzt werden.

Allerdings weist auch der jetzt vorliegende Gesetzentwurf wieder Defizite auf:

- Insbesondere ist nicht nachvollziehbar, warum künftig keine regionalen Regelsätze mehr möglich sein sollen. Auch eine Zahlung freiwilliger zusätzlicher Leistungen kommt nunmehr nicht in Betracht, da diese als Einnahmen bei den Betroffenen angerechnet werden würden. Im Ergebnis würden so beispielsweise Alleinstehende in München eine um 19 Euro reduzierte Leistung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand erhalten.
- Neben der vorgesehenen quartalsweisen Kostenerstattung sollte dies auch monatlich erfolgen können. Die Möglichkeit der Angleichung von Ausgaben und Einnahmen für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung würde zur Entlastung der Kommunen beitragen.
- Die Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung war auch ein vorrangiges Ziel von Ländern und Kommunen in der Gemeindefinanzkommission im Jahr 2011. Der Gesetzentwurf sieht jedoch keine Zweckbindung vor, so dass nicht sichergestellt ist, dass die Erstattung vollständig bei den Kommunen ankommt.

Zudem sollte die Gelegenheit des Gesetzgebungsverfahrens genutzt werden, ein leistungsrechtliches Problem aufzugreifen, das im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung auftritt:

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 25. August 2011, Az. B 8 SO 29/10 R sowie vom 14. April 2011, Az. B 8 SO 18/09 R) können Kosten für Unterkunft und Heizung bei im Haushalt der Eltern lebenden volljährigen Kindern mit Behinderung nur noch übernommen werden, wenn zwischen den Eltern und ihrem Kind ein wirksamer Mietvertrag geschlossen wurde.

Zuvor war es gängige Praxis der meisten Sozialhilfeträger, die Unterkunftskosten nach der Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft zählenden Personen aufzuteilen und den Pro-Kopf-Anteil, der auf das grundsicherungsberechtigte Kind entfiel, im Rahmen der Grundsicherung zu übernehmen.

Der Abschluss eines Mietvertrags ist jedoch mit erheblichem bürokratischem Aufwand für die Eltern behinderter Kinder verbunden. Denn wegen des Verbots des In-Sich-Geschäfts muss in der Regel ein/e Ergänzungsbetreuer/in bestellt werden. Weiterhin können den Sozialhilfeträgern höhere Ausgaben entstehen, da der vereinbarte Mietzins höher sein kann als der Pro-Kopf-Anteil an den Unterkunftskosten. Außerdem sind durch Prüfungen der Mietverträge mehr Verfahren an den Sozialgerichten möglich.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, schnellstmöglich die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass

1. weiterhin regionale Regelsätze ermöglicht werden, wobei die Erstattungen des Bundes auf der Basis des bundeseinheitlichen Regelsatzes erfolgt,

2. optional eine Erstattungsregelung mit monatlichem Mitelabruf geschaffen wird,

3. sichergestellt wird, dass die vereinbarten Entlastungen vollständig bei den Kommunen ankommen und

4. eine unbürokratische Lösung erarbeitet wird, die Eltern und ihre volljährigen behinderten Kinder von den dargestellten Folgen der Bundessozialgerichtsurteile entlastet. Dabei sind die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden (KOLS) und weitere Akteure wie der Deutsche Verein einzubeziehen. Die Selbstbestimmung der jungen Erwachsenen mit Behinderung darf nicht eingeschränkt werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass den Sozialhilfeträgern und Sozialgerichten keine ungewollten Mehrbelastungen entstehen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat auch den Antrag auf Drucksache 17/8606 in seiner 115. Sitzung am 7. November 2012 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. Bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung der Vorlage empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lobte den Gesetzentwurf als wesentlichen Beitrag zur finanziellen Entlastung der Kommunen – bei einer traditionell von den Kommunen getragenen Sozialleistung. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung werde ab dem Jahr 2014 zu 100 Prozent vom Bund übernommen. Mit diesem Schritt komme der Bund Ländern und Kommunen sehr weit entgegen und verbinde damit die Erwartung, dass die Länder diese Mittel auch komplett an die Kommunen weiterleiteten, so dass diese ihre Aufgaben gut erfüllen könnten. Mit dem Änderungsantrag werde u. a. klargestellt, dass Kommunen mit deutlich höheren Lebenshaltungskosten die Regelleistung auch weiterhin auf eigene Kosten aufstocken könnten. Das entspreche einem vielfach geäußerten Wunsch. Geregelt sei darüber hinaus, dass dieser Beitrag den Leistungsempfängern nicht als Einkommen angerechnet werde. Weitere Regelungen beträfen die Nachweisführung und die Statistik.

Die **Fraktion der SPD** verwies darauf, dass die Fraktion der SPD im Jahr 2011 im Vermittlungsausschuss die Kostenübernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund und damit die Entlastung der Kommunen durchgesetzt habe. Diese Entlastung sei dringend notwendig und werde nun rechtlich umgesetzt. Allerdings hätten die Kommunen sehr lange auf den Gesetzentwurf warten müssen. Die Vorbereitungszeit für die Umsetzung bis zum Inkrafttreten zum 1. Januar 2013 sei nun knapp. Gut sei, dass die Koalition durch die Änderungen jetzt die Möglichkeit für regional höhere Regelleistungen erhalten habe. Damit könnten höhere Lebenshaltungskosten, wie etwa in München, für die Leistungsempfänger zumindest abgemildert werden. Bedauerlicherweise sei nicht geregelt worden, dass die Kommunen die Mittel auch monatlich abrufen könnten. Insgesamt könne die Fraktion der SPD dem geänderten Gesetzentwurf zustimmen. In der Frage der Kosten der Unterkunft bei im Haushalt der Eltern lebenden volljährigen Kindern mit Behinderung müsse allerdings noch eine praktikable Lösung erarbeitet werden.

Die **Fraktion der FDP** hob hervor, dass die Bundesregierung mit dem Gesetzentwurf ihrer Zusage einer Entlastung der Kommunen bei der Grundsicherung im Alter sowie bei Erwerbsminderung nachkomme. Die Koalition stehe zu ihren Zusagen. Das Volumen dieser Entlastung habe historische Dimensionen. Insofern sei der Beschluss ein guter Tag für die Kommunen sowie für Bürger und Bürgerinnen. Man vertraue darauf, dass die Kommunen die neuen finanziellen Spielräume gut nutzten. Allerdings hätten die Länder für die Finanzierung der Kommunen verfassungsmäßig die alleinige Verantwortung. Man vertraue darauf, dass sie die betreffenden Mittel an die Kostenträger weitergäben.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Übernahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Bund und damit verbundene finanzielle Entlastung der Kommunen. Die Änderung am ursprünglichen Gesetzentwurf zugunsten freiwilliger Leistungserhöhungen durch die Kommunen sei unverzichtbar gewesen. Allerdings gehe es dabei um gesamtgesellschaftliche Aufgaben, für die der Bund auch aufkommen solle. Man müsse zudem auch daran erinnern, dass bei diesem Vermittlungsergebnis im Gegenzug die Leistungen an die Bundesagentur für Arbeit gekürzt worden seien. Die Kostenübernahme werde also zu Lasten der Erwerbslosen gegenfinanziert. Offen bleibe, ob die Pauschalüberweisung der Mittel an die Länder letztlich zu guten Ergebnissen führen werde. Den Gesetzentwurf schreibe den Ländern nicht vor, diese Mittel an die Kommunen weiterzuleiten. Eine solche Regelung wäre notwendig. Da die Fraktion den Weg aber grundsätzlich begrüße, werde sie letztlich nicht gegen den Gesetzentwurf stimmen. Es besteh dringender Regelungsbedarf bei der Gewährung der Kosten der Unterkunft für behinderte Kinder, die im Hause der Eltern lebten, weil die derzeitige Regelung dann rechtlich unmöglich werde, wenn die Eltern gleichzeitig bestellte Vertreter der Kinder seien. Hier biete es sich an, diese Kinder pro Kopf bei der Aufschlüsselung der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen und auf die Notwendigkeit eines eigenen Mietvertrages zu verzichten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ebenfalls die jetzt erreichte finanzielle Entlastung der Kommunen – auch wenn es dazu eines Vermittlungsverfahrens

bedurft habe. 4,5 Mrd. Euro Entlastung seien bemerkenswert. Die Länder müssten diese Mittel aber auch komplett an die Kommunen weiterleiten. Anzuerkennen sei auch, dass die Koalition in den Änderungen höhere Regelleistungen in wirtschaftlich starken Regionen weiterhin ermöglichen. Da Städte wie München deutlich höhere Lebenshaltungskosten hätten als ländliche Gebiete. Die Leistungsberechtigten seien darauf angewiesen, für das höhere Kaufkraftniveau zumindest teilweise einen Ausgleich zu bekommen. In der Frage des Betreuungsgeldes für erwachsene Menschen mit Behinderung, die bei ihren Eltern lebten, müsse man allerdings noch eine realistische Lösung erarbeiten.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Artikel 1)

Zu Buchstabe a (Änderung Inhaltsverzeichnis)

Das Inhaltsverzeichnis wird an die Änderung von § 43 SGB XII (Buchstabe b) angepasst.

Zu Buchstabe b (Nummer 3, § 43 SGB XII)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift von § 43 an den durch die Einfügung eines Absatzes 2 (Buchstabe b) erweiterten Inhalt der Vorschrift.

Zu Buchstabe b

Bei der Einfügung eines Absatzes 2 in § 43 SGB XII handelt es sich um eine Ergänzung zur Neufassung in § 42 Nummer 1 SGB XII.

Wird in einem Land von der Festsetzung von Regelsätzen nach § 29 Absatz 1 letzter Halbsatz und Absatz 2 bis 5 SGB XII Gebrauch gemacht, gelten die erhöhten Regelsätze wegen § 42 Nummer 1 SGB XII nach Inkrafttreten des Gesetzes nur für Leistungsberechtigte nach dem Dritten Kapitel SGB XII. Sieht ein Land auf landesrechtlicher Grundlage einen finanziellen Ausgleich in Form einer aufstockenden Leistung für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Höhe des Differenzbetrags zwischen bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen und dem erhöhten Regelsatz vor, dann besteht die Befürchtung, dass diese landesrechtliche Leistung bedarfsmindernd auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII angerechnet werden könnte. Die mit der aufstockenden landesrechtlichen Leistung angestrebte Gleichstellung von Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII hinsichtlich der Höhe der ihnen für die Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts monatlich zur Verfügung stehenden Mittel könnte dann nicht erreicht werden.

Durch den neu einzufügenden Absatz 2 wird deshalb bestimmt, dass die aufstockende landesrechtliche Leistung nicht als Einkommen nach § 82 SGB XII zu berücksichtigen ist.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung von Absatz 2 (Buchstabe b). Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Die Änderungen in den Sätzen 3 bis 5 entsprechen den im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen.

Zu Buchstabe c (Nummer 8, § 46a SGB XII)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Änderung in § 46a Absatz 3 zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeit. In der Neufassung von § 46a SGB XII wird der in der geltenden Fassung gebräuchliche Begriff „Bundesbeteiligung“ durch den Begriff „Erstattung“ ersetzt. Die erforderliche Anpassung wird an Satz 3 nachgeholt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Neufassung des Absatzes 4 ist zum einen Folgeänderung zur Einfügung eines § 136 SGB XII (Buchstabe e), durch den die übergangsweise vereinfachte Vorlage von Nachweisen im Jahr 2013 neu geregelt wird.

Damit haben die Länder die Nachweise nach diesem Absatz für abgerufene Erstattungsmittel erstmals für das erste Quartal (Januar bis März) des Jahres 2014 am 15. Mai 2014 vorzulegen.

Zusätzlich wird die Aufzählung der Einzelnachweise abschließend um den Nachweis für Ausgaben nach § 42 Nummer 5 SGB XII ergänzt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung des Absatzes 5 ist ebenfalls Folgeänderung zur Neufassung eines § 136 SGB XII (Buchstabe e), durch den auch die Vorlage eines vereinfachten Jahresnachweises für das Jahr 2013 neu geregelt wird. Somit ist der nachträgliche jährliche Nachweis von Bruttoausgaben und Einnahmen nach § 46a Absatz 5 SGB XII durch die Einfügung in Satz 1 erstmals für das Jahr 2014 von den Ländern im Jahr 2015 vorzulegen.

Zu Buchstabe d (Nummer 19)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 128b SGB XII)

Zu den Dreifachbuchstaben aaa bis ccc

Bei der Neufassung von Nummer 1 in Buchstabe aa, der Einfügung von Nummer 2 in Buchstabe bb sowie der Neu Nummerierung der bisherigen Nummern 2 bis 6 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Änderung des § 128h SGB XII. Änderungen der in § 128b SGB XII geregelten persönlichen Erhebungsmerkmalen ergeben sich hierdurch nicht.

Durch die Änderung werden die nach dem Gesetzentwurf in Nummer 1 zusammengefassten Erhebungsmerkmale auf die neuen Nummern 1 und 2 aufgeteilt. Die in der neuen Nummer 2 enthaltenen Merkmale Geburtsmonat, Wohngemeinde und Gemeindeteil sowie bei Ausländern der Aufenthaltsrechtliche Status sowie das in nach dem Gesetzentwurf in Nummer 3 und durch die Neu Nummerierung nunmehr in Nummer 4 enthaltenen Merkmal Träger der Leistung sind bei der Übermittlung einer Stichprobe durch das Statistische Bundesamt an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach dem einzufügenden § 128h Absatz 3 Satz 1 SGBX II aus Datenschutzgründen nicht zu übermitteln.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 128f SGB XII)**Zu den Dreifachbuchstaben aaa und bbb**

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 von § 128f SGB XII handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen; in den Verweisungen auf § 128b SGB XII ist die geänderte Nummerierung zu berücksichtigen.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

In § 128f Absatz 4 wird durch die Ersetzung des Wortes „Leistungen“ durch „Merkmale“ berücksichtigt, dass die Vorschrift die Periodizität der Erhebungen von Merkmalen zum Inhalt hat. Ferner wird in der Verweisung auf § 128b SGB XII die in dieser Vorschrift geänderte Nummerierung berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe cc (§ 128g SGB XII)

Bei der Änderung in § 128g Absatz 1 SGB XII handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. In der Verweisung auf § 128b SGB XII wird die geänderte Nummerierung berücksichtigt.

Zu Doppelbuchstabe dd (§ 128h SGB XII)**Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Für eine zielgenaue Fortentwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sind datengestützte Verfahren erforderlich, um die hierfür benötigten zusätzlichen Erkenntnisse gewinnen zu können. Dies bezieht sich insbesondere auf Verfahren zur Schätzung des künftigen Finanzierungsbedarfs und der finanziellen Auswirkungen von Rechtsänderungen. Hinzu kommt die Klärung verteilungspolitischer Fragestellungen. Die erforderlichen Schätzungen sind nur mit Hilfe von weitergehenden Analysen und Simulationsrechnungen möglich. Eine Auswertung der statistischen Daten aus der neuen Bundesstatistik nach § 128a SGB XII reicht für in die Zukunft gerichtete Schätzungen oder die Beantwortung verteilungspolitische Fragestellungen nicht aus, sie bilden jedoch die Grundlage für weitergehende Verfahren.

Das Statistische Bundesamt ist zuständig für die Erstellung und Veröffentlichung von Tabellen (so genannten Standardtabellen), in denen die Ergebnisse der Bundesstatistik zusammengefasst werden. Ferner nimmt das Statistische Bundesamt im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder anderer Stellen Sonderauswertungen vor. Die Ergebnisse der Auswertungen von Daten aus den im Rahmen der Bundesstatistik nach § 128a SGB XII erfolgten statistischen Erhebungen sind inhaltlich auf die in den §§ 128b bis 128d SGB XII enthaltenen Erhebungsmerkmale beschränkt und in zeitlicher Hinsicht auf den aktuellsten Erhebungszeitpunkt, der den Auswertungen zugrunde liegt.

Für in die Zukunft gerichtete Schätzungen ist jedoch die Einbeziehung zusätzlicher, im Erhebungsumfang der Bundesstatistik nicht enthaltener Parameter erforderlich. Dies bezieht sich insbesondere auf Eckdaten zur wirtschaftlichen Entwicklung. Für weitergehende Analysen von Ursachen und Entwicklung zum Beispiel von Hilfebedürftigkeit im Alter ist angesichts der Vielzahl an Einflussfaktoren eine Modellierung erforderlich, um Einflussfaktoren und Wechselwirkungen untersuchen zu können.

Die damit im Zusammenhang stehenden Verfahren erfordern den Einsatz von Rechenmodellen, wie sie im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, nicht aber im Statistischen Bundesamt vorhanden sind.

Für Entwicklung und Betrieb von Rechenmodellen können keine aggregierten Daten verwendet werden, wie sie die veröffentlichten Standardtabellen des Statistischen Bundesamtes enthalten. Hierfür müssen nicht aggregierte Einzeldaten aus den mit der Bundesstatistik gewonnen Daten verwendet werden.

Aus diesem Grund wird durch den in § 128h SGB XII neu einzufügenden Absatz 3 die Übermittlung einer Stichprobe vorgesehen. Nach Satz 1 hat das Statistische Bundesamt auf Anforderung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Einzeldaten aus einer Stichprobe an das Bundesministerium zu übermitteln. Die Stichprobe wird vom Statistischen Bundesamt aus dem gesamten Datenbestand gezogen und darf höchstens 10 Prozent der Grundgesamtheit der Leistungsberechtigten umfassen. Nach Satz 2 dürfen die in der Stichprobe enthaltenen Einzeldaten nur im erforderlichen Umfang – wobei ein Anteil von 10 Prozent nicht überschritten werden darf – und nur mittels eines sicheren Datentransfers ausschließlich an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt werden. Eine Übermittlung an vom Bundesministerium mit Auswertungen und Analysen beauftragte Dritte ist folglich nicht zulässig. Durch Satz 3 wird gewährleistet, dass es sich bei den zu übermittelnden Einzeldaten um anonymisierte Mikrodaten im Sinne der EG-Verordnung 831/2002 handelt. Dies sind individuelle statistische Datensätze, die so verändert werden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheiten, auf die sie sich beziehen, in Übereinstimmung mit dem jeweils verfügbaren besten Verfahren minimiert wird. Die Möglichkeit der Deanonymisierung der Einzeldatensätze wird zudem durch eine Reihe weiterer Maßnahmen nahezu ausgeschlossen. So sind bestimmte in der Vollerhebung erfasste Merkmale aus datenschutzrechtlichen Gründen vom Statistischen Bundesamt vor der Übermittlung aus den zu übermittelnden Einzeldatensätzen der Stichprobe herauszunehmen. Nicht übermittelt werden dürfen die Angaben zu den Erhebungsmerkmalen in § 128b Nummern 2 (Geburtsmonat, Wohnge-
meinde und Gemeindeteil sowie bei Ausländern der ausländerrechtliche Status) und 4 (Träger der Leistung). Ferner hat das Statistische Bundesamt die Angaben zu monatlichen Durchschnittsbeträgen in jedem einzelnen Datensatz auf volle Euro zu runden. Für die Verwendung der Daten wird durch Satz 4 bestimmt, dass die zu übermittelnden Einzeldaten ausschließlich für die Entwicklung und den Betrieb von Mikrosimulationsmodellen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwendet werden dürfen.

Der einzufügende Absatz 4 regelt die technischen und organisatorischen Vorgaben, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Datenverarbeitung und -nutzung zu beachten hat. Adressat der Regelung ist die verantwortliche Stelle. Nach Satz 1 ist bei der Nutzung der nach Absatz 3 übermittelten Daten das Statistikgeheimnis nach § 16 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) zu wahren. Zudem gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsätze, wie sie etwa in § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes nebst Anlage oder seinen fachgesetzlichen Entsprechungen ihren Ausdruck gefunden hat.

Zusätzlich zu diesen datenschutzrechtlichen Vorschriften wird der Schutz der Einzeldaten nach Absatz 3 auch durch personelle Maßnahmen sichergestellt, also durch die Verpflichtung der beteiligten Personen zur Geheimhaltung entweder als Amtsträger beziehungsweise für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete oder durch Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz. Ergänzend konkretisiert Satz 2 die technisch-organisatorischen Vorgaben zur Sicherstellung der Verpflichtung nach Satz 1. Danach sind die Daten ausschließlich in einem „abgeschlossenen Bereich“ zu nutzen. Satz 3 stellt klar, dass für die Datenverarbeitung und Nutzung die Vorgaben zur Zweckbindung zu berücksichtigen sind, die sich aus § 16 Absatz 8 Satz 1 BStatG ergeben. Eine Weitergabe von Daten aus einer Stichprobe durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales an Dritte ist nach Satz 4 nicht zulässig. Nach Satz 5 sind die übermittelten Einzeldaten nach dem Erreichen des Zwecks, zu dem sie übermittelt wurden, zu löschen, wodurch der Regelungsgedanke des § 16 Absatz 8 Satz 2 BStatG übernommen wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung der Absätze 3 und 4 in Dreifachbuchstabe aaa.

Zu Buchstabe e (Anfügung Nummer 23, § 136)

Durch die Neufassung von § 136 SGB XII wird eine Übergangsregelung für die von den Ländern im Jahr 2013 zu erbringenden Nachweise für abgerufene Erstattungszahlungen nach § 46a SGB XII eingeführt.

Die Neufassung ersetzt den bisherigen Inhalt von § 136 SGB XII, der durch Zeitablauf weggefallen ist. Nach dem geltenden Wortlaut beinhaltet § 136a SGB XII eine bis zum 1. April 2011 befristete Übergangsregelung zur Rücknahme von Verwaltungsakten nach § 116a SGB XII.

Das Erfordernis einer Übergangsregelung für Nachweise nach § 46a Absätze 4 und 5 SGB XII über Bruttoausgaben und Einnahmen, die auf Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII beruhen, ergibt sich aus der nicht ausreichenden Vorbereitungszeit für Länder und ausführende Träger bis zum erforderlichen Inkrafttreten dieses Gesetzes. Nach Absatz 4 in der Fassung des Gesetzentwurfs haben die Länder erstmals zum 15. Februar 2013 einen Nachweis zu erbringen. Die erforderlichen Anpassungen in den verwendeten Software-Lösungen kann nach Auffassung der Länder bis dahin nicht gewährleistet werden. Ferner sehen die Länder vor Umsetzung des Anpassungsbedarfs in der Software einen Abstimmungsbedarf, um eine bundeseinheitliche Ausgestaltung der Nachweise gewährleisten zu können.

Vor diesem Hintergrund stellt § 136 SGB XII eine Übergangsregelung dar, die die für das Jahr 2013 zu erbringenden Nachweise soweit vereinfacht, dass die erforderlichen Daten bei den Trägern verfügbar sind und den Ländern fristgerecht gemeldet werden können.

Nach § 136 Absatz 1 SGB XII sind vier vierteljährliche Nachweise für das Kalenderjahr 2013 von den Ländern vorzulegen. Zum 15. Mai 2013 ist der Nachweis für das erste Quartal 2013 von den Ländern vorzulegen, zum 15. Februar 2014 für das vierte Quartal 2013. In den Nachweisen in tabellarischer Form sind nach Nummer 1 die Summe der Bruttoausgaben und der darauf entfallenden Einnahmen nach § 46a Absatz 2 SGB XII vorzulegen. Nach Nummer 2 sind die Angaben nach Nummer 1 zu differenzieren nach Leistungsberechtigten in und außerhalb von Einrichtungen (Buchstabe a) sowie nach Leistungsberechtigten ab einem der Regelaltersgrenze entsprechenden Alter (§ 41 Absatz 2 SGB XII) und nach dauerhaft voll erwerbsgeminderten Leistungsberechtigten (§ 41 Absatz 3 SGB XII) darzulegen.

Der zum 31. Mai 2014 für das Kalenderjahr 2013 vorzulegende Nachweis nach § 136 Absatz 2 SGB XII baut auf den vierteljährlich vorzulegenden Nachweisen nach Absatz 1 auf. Dadurch wird gewährleistet, dass sich aus den Nachweisen nach Absatz 1 und 2 konsistente Daten zu Bruttoausgaben, Einnahmen und damit Nettoausgaben im Jahr 2013 ergeben.

Zu Nummer 2 (Artikel 2, Neufassung § 85 SGG)

Nach geltendem Recht sind die Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII zugleich Widerspruchsbehörde nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Mit Inkrafttreten des Gesetzes tritt für das Vierte Kapitel Bundesauftragsverwaltung ein. Dies hat zur Folge, dass für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sich die zuständige Widerspruchsbehörde nicht mehr nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 SGG bestimmt, sondern nach § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGG. Demnach wäre ab Inkrafttreten des Gesetzes die nächsthöhere Landesbehörde die Widerspruchsbehörde. Eine solche Verlagerung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche zu Leistungsbescheiden ist jedoch weder beabsichtigt noch erforderlich. Stattdessen soll es für das gesamte SGB XII dabei bleiben, dass die ausführende Behörde auch Widerspruchsbehörde ist.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von Artikel 2.

Berlin, den 7. November 2012

Pascal Kober
Berichterstatter

